

Georg Kraus

Universale Sündenverfallenheit

Ein Äquivalent für den Erbsündenbegriff

Seit Augustinus († 430) hat sich in der Westkirche die Lehre von der Erbsünde (*peccatum originale*) entwickelt. Das Konzil von Trient hat in seinem „*Decretum de peccato originali*“¹ die lehramtliche Zusammenfassung gebracht. In diesem Sinn findet sich im neuscholastischen Lehrbuch von Ludwig Ott, das in den fünfziger Jahren beherrschend war, die klassische Definition: „Die Sünde Adams ist durch Abstammung, nicht durch Nachahmung auf alle seine Nachkommen übergegangen... Die Erbsünde wird durch natürliche Zeugung fortgepflanzt.“²

Von Anfang der sechziger bis Anfang der siebziger Jahre herrschte eine extensive und intensive Diskussion um den Begriff der Erbsünde. In kritischer Reflexion wurden die Fragwürdigkeiten des Erbsündenbegriffs von exegetischer, dogmengeschichtlicher und dogmatischer Seite herausgestellt³. Als Hauptprobleme zeigten sich: Der Begriff der Erbsünde hat keine biblische Begründung; er ruht in seinen Voraussetzungen auf einem überholten Weltbild; er ist in sich widersprüchlich; er verstellt mehr, als er erhellt.

Umgang mit dem Begriff der Erbsünde seit dem Zweiten Vatikanum

Die theologischen Anregungen für eine Neuinterpretation des Erbsündenbegriffs wurden teilweise und ansatzweise vom kirchlichen Lehramt rezipiert. Im Zweiten Vatikanischen Konzil bringt die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* (13) eine sehr dichte Beschreibung der allgemeinen Sündigkeit des Menschen, ohne die Begriffe „Ursünde“ oder „Erbsünde“ zu verwenden. Die Sündigkeit des Menschen wird so charakterisiert: Sie ist „gleich von Anfang der Geschichte an“ gegeben, gehört also von jeher zum Menschen; sie entsteht „unter dem Einfluß des Bösen“, wird also hervorgerufen durch eine widergöttliche Macht; sie besteht formal in der Auflehnung gegen Gottes Willen und im Mißbrauch der menschlichen Freiheit. Zur biblischen Begründung der allgemeinen Sündigkeit der Menschen wird nicht mehr Röm 5, 12 mit seiner Adamsperspektive verwendet, sondern Röm 1, 21f., wo es um eine ständige, faktische Ablehnung Gottes durch die Menschen geht. Diese auf dem Schriftzeugnis basierende Beschreibung wird durch Beobachtungen aus der Erfahrung verstärkt. Demnach erfährt der Mensch existentiell:

eine Neigung zum Bösen, eine Verstrickung in vielfältige Übel sowie den inneren Zwiespalt des Kampfes zwischen Gut und Böse.

Die Würzburger Synode verwendet in ihrem Beschluß „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“ (1.1.3) den Begriff der Erbsünde im Zusammenhang mit der Taufe. Der Text nennt als eine Hauptwirkung der Taufe, daß sie von der Erbsünde befreit. Dabei wird die Erbsünde interpretiert als „verhängnisvolle Schicksalsgemeinschaft aller Menschen in Gottesferne und Schuld, aus der der Mensch sich nicht selbst lösen kann“. Hier ist nicht mehr die Rede von einem Vererben der Sünde durch ein einziges Menschenpaar, sondern von einer universalen Schicksalsgemeinschaft in der Sünde, das heißt von einem Erfaßtsein und Verflochtensein aller Menschen durch die Sünde.

Der von der Deutschen Bischofskonferenz 1985 publizierte Katholische Erwachsenenkatechismus gebraucht den Begriff „Erbsünde“, bietet aber eine neue Interpretation. Die Erbsünde wird definiert als „Zustand allgemeiner Heillosigkeit des Menschen und der Menschheit“. Die Erbsünde ist „ein Netz gemeinsamer Schuldverstrickung und einer allgemeinen Solidarität in der Sünde, aus der sich keiner lösen kann“. Konkret gilt: „Die allgemeine Situation der Heillosigkeit prägt und bestimmt jeden Menschen zutiefst in dem, was er ist, und in dem, was er tut.“⁴ Der bleibende Grundsinn des Erbsündenbegriffs ist demnach die Universalität der Sünde, die in einer allgemeinen Heillosigkeit besteht.

In der wissenschaftlichen Theologie haben Piet Schoonenberg und Karl Rahner vielbeachtete Umschreibungsversuche des Erbsündenbegriffs unternommen. Für Schoonenberg kann der universale und radikale erbsündliche Zustand der klassischen Lehre auch beschrieben werden als Situiertsein in einer sündigen Unheilssituation. Die Folgen der Erbsünde, vor allem die Ohnmacht zum Guten, sind mit „Implikationen des Situiertseins durch die Sünde der Welt gleichzusetzen“⁵. Für Rahner steht aus der Erfahrung fest, „daß es in der Welt tatsächlich Objektivierungen personaler Schuld gibt, die als Material der Freiheitsentscheidung eines anderen Menschen diese bedrohen, versucherisch auf sie einwirken und die Freiheitsentscheidung leidvoll machen“. So meint die christliche Rede von der Erbsünde eine „schon am Anfang mitgegebene Schuldbestimmtheit der Menschheitssituation“, eine „allgemeine, bleibende und unüberholbare Schuldmitbestimmtheit der Freiheitssituation eines jeden einzelnen“⁶.

Eine entschiedene Konsequenz hat die deutsche Übersetzung des „Enchiridion Symbolorum“ von Heinrich Denzinger gezogen, die 1991 unter der Verantwortung von Peter Hünemann publiziert wurde (DH). Diese Übersetzung gibt den Begriff „peccatum originale“ durchgehend mit „Ursünde“ wieder. Allerdings ist bei dieser Übersetzung der wesentliche Unterschied nicht gewahrt zwischen der Ursünde als einem personalen Urereignis und dem vorpersonalen, universalen Zustand, den die Sachaussage des Erbsündenbegriffs meint.

In den neuesten Standardwerken zur Schöpfungslehre und zur theologischen

Anthropologie steht der Begriff der Erbsünde in Anführungszeichen, ohne daß ein anderer, besserer Begriff vorgeschlagen wird⁷. Der Weltkatechismus hingegen verwendet das Wort Erbsünde als selbstverständliche Kategorie⁸.

Dieser neue Gebrauch mißachtet oder überspielt die Probleme und Mißverständnisse, die mit dem Erbsündenbegriff verbunden sind und die zur Nichtrezeption bei den Gläubigen führen. Da der traditionelle Erbsündenbegriff grundsätzlich schwerwiegende Aporien enthält, ist es notwendig, nach einem besseren Äquivalent zu suchen. Als solches Äquivalent bietet sich die biblische Zentralsage von der Sündenverfallenheit aller Menschen an. Kann der Begriff der universalen Sündenverfallenheit wirklich die bleibenden Grundinhalte der traditionellen Erbsündenlehre besser zum Ausdruck bringen?

Der widersprüchliche Begriff der Erbsünde

Gegenwärtig wird in den meisten dogmatischen Reflexionen zur Erbsünde zugegeben, daß der Begriff der Erbsünde einen inneren Widerspruch enthält. Die zwei Teile des Begriffs lassen sich bei strenger Auffassung nicht kombinieren. Wenn der Begriff „Sünde“ ernst genommen wird, gilt: Die Sünde ist eine personale Tat, eine bewußte und freie Entscheidung; eine personale Tat kann aber nicht weitervererbt werden. Wenn der Begriff „Erbe“ ernst genommen wird, dann gilt: Das Erbe ist etwas, das der einzelne Mensch ohne sein Zutun durch Abstammung erhält; durch Abstammung kann der Mensch aber keine personale Sünde oder verantwortliche Schuld auf sich laden.

Um diesen offensichtlichen Widerspruch aufzulösen, wird der Begriff der Erbsünde in traditioneller Sicht zum analogen Begriff erklärt. Insofern Analogie Ähnlichkeit in Unähnlichkeit bedeutet, heißt das für den Begriff der Sünde: Ähnlich ist zwischen Sünde und Erbsünde die Gottferne; Unähnlichkeit besteht darin, daß die Erbsünde keine personale Tat, sondern ein Zustand ist. Für den Begriff des Erbes bedeutet der analoge Charakter: Ähnlich ist, daß bei der Erbsünde etwas, nämlich der negative Zustand, vererbt wird; unähnlich ist, daß die Sünde als personale Tat nicht weitervererbt werden kann.

Das ist eine sehr künstliche Konstruktion, die gegen die unmittelbare Aussagekraft der Begriffe nicht ankommt. Mit dem Begriff der Sünde verbindet sich spontan immer die verantwortliche Schuld. Tatsächlich insistiert die traditionelle Sicht trotz Analogie darauf, daß die Erbsünde „wirkliche Sünde“ und „wirkliche Schuld“ ist, die in der Taufe getilgt werden muß⁹. Hier stellt sich die ernste Frage: Ist es bei solcher Widersprüchlichkeit und Mißverständlichkeit verantwortlich, am formalen Begriff „Erbsünde“ festzuhalten? Wäre es nicht dienlicher für die angezielte Botschaft, die Grundinhalte des Begriffs „Erbsünde“ mit einem anderen, unmißverständlichen Begriff zu vermitteln?

Das weltbildhaft Überholte und das inhaltlich Bleibende des Erbsündenbegriffs

Von der Begründungsfrage her besteht das große Problem, daß die traditionelle Erbsündenlehre auf weltbildhaften Voraussetzungen beruht, die im heutigen evolutiven Weltverständnis nicht mehr haltbar sind. Der traditionelle Begriff der Erbsünde geht ja davon aus, daß Adam und Eva historische Gestalten und daß sie das einzige Urheberpaar der ganzen Menschheit waren, an die sie durch die biologische Fortpflanzung die Ursünde weitervererbt haben. Aber im evolutiven Weltverständnis läßt sich die Historizität von Adam und Eva sowie der Monogenismus, also die Abstammung der Menschen von einem einzigen Paar, nicht mehr vertreten. Wenn die ersten Menschen nach wissenschaftlicher Theorie aus einer großen Population entstanden sind, dann fehlt die Basis für die traditionelle Annahme, daß die Sünde durch ein einziges Urpaar weitervererbt wurde.

Diese Erkenntnis stellt die fundamentale Frage: Was ist überholte Vorstellung und was ist bleibender Glaube bei der Erbsündenlehre? Hier müssen wir differenzieren zwischen veränderlicher Denkform und verbindlichem Inhalt des Glaubens. Von der Denkform her ist sicher überholt: Adam und Eva als historisches Paar sowie die Weitergabe der Ursünde durch biologische Fortpflanzung. Vom Inhalt des Glaubens her bleibt bestehen: einerseits die Radikalität und Universalität der Sünde; andererseits die Erlösungsbedürftigkeit aller Menschen und das universale Erlösungswerk Jesu Christi. Können diese Glaubensinhalte in einem anderen Begriff zusammengefaßt und im Horizont des heutigen Weltverständnisses glaubwürdig und mit existentieller Relevanz interpretiert werden?

Universale Sündenverfallenheit

Wie schon angedeutet, können im biblisch begründeten Begriff der Sündenverfallenheit die bleibenden Inhalte des Erbsündenbegriffs aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt im dreifachen Sinn: beseitigen, bewahren und emporheben.

Aufheben als Beseitigen von Unhaltbarem heißt dann konkret: Beim Begriff der Sündenverfallenheit ist die weltbildhaft überholte Vorstellung nicht nötig, daß am Anfang ein einziges historisches Urpaar stand, das durch geschlechtliche Zeugung die Ursünde weitervererbt hat. Vor allem ist beim Begriff der Sündenverfallenheit der höchst problematische Begriff der Erbsünde nicht nötig. So entfällt eine Reihe in sich widersprüchlicher Vorstellungen, nämlich: daß die Sünde als personale Tat biologisch vererbt wird; daß eine wirkliche Sünde vererbt wird; daß die neugeborenen Kinder, die noch keine eigene Sünde begehen können, da sie ohne bewußte und freie Entscheidung sind, mit einer fremden Schuld belastet werden; daß diese ererbte Schuld so schwer wiegt, daß die unschuldigen Kinder zum ewigen Unheil verdammt sind.

Aufheben als Bewahren von Bleibendem heißt hier konkret: Der Begriff der Sündenverfallenheit bewahrt durch Integration die zentralen Inhalte des Erbsündenbegriffs. Die Sündenverfallenheit integriert sowohl die Radikalität der Sünde als auch die Universalität der Sünde; sie integriert also einerseits die im Herzen der Menschen wirkende Neigung zum Bösen und andererseits die Anfälligkeit aller Menschen für das Böse und das Versagen aller Menschen gegenüber dem Bösen. Die Sündenverfallenheit ist ein inneres Konstitutivum jedes Menschen. Sie gehört von Geburt an zu allen Menschen. Da sie in diesem Sinn im Erbe aller Menschen liegt, läßt sich formulieren: Die Sündenverfallenheit ist eine Erbneigung zum Bösen, eine Erbschwäche für das Böse und ein Erbversagen gegenüber dem Bösen. Da die Sündenverfallenheit eine Unheilsituation ist, in die alle Menschen von Geburt an hineingestellt sind, kann sie auch (wie in der ostkirchlichen Theologie) als Erbübel bezeichnet werden. Um jedoch auch hier die Verwechslung mit einer biologischen Vererbung auszuschließen, ist es vielleicht besser, das Wort „Erbe“ durch die Vorsilbe „Ur“ in ihrer universalen Bedeutung zu ersetzen. Dann ist die Sündenverfallenheit eine Urneigung aller Menschen zum Bösen, eine Urschwäche für das Böse, ein Urversagen gegenüber dem Bösen sowie ein Urübel als Unheilsituation.

Insofern die Sündenverfallenheit in jedem Menschen von Geburt an konstitutiv am Werk ist, besteht auch – wie beim Begriff der Erbsünde – eine historische Universalität der Sünde. Das besagt: Die Menschen sind seit dem Anfang ihres spezifischen Menschseins an die Sünde verfallen. Die Sünde ist so alt wie die Menschheit selbst. Da die Sünde immer eine personale Tat ist, gilt: Die Menschen haben sich seit dem Beginn ihrer Geschichte in bewußter und freier Entscheidung der Macht des Bösen ergeben. Die Sünde wird seit der Urzeit der Menschheit als persönliche Entscheidung, als verantwortliche Tat der Menschen realisiert. Damit ist die prinzipielle Aussage erfaßt, die Gen 3 mit der Sündenfallgeschichte der ersten Menschen Adam und Eva intendiert. Die Sündenverfallenheit ist eine Disposition zur Sünde, die von jeher zu den Menschen gehört und die von jeher erst durch eine individuelle Entscheidung zur konkreten Sünde wird.

Aufheben als Emporheben zum Besseren heißt hier konkret: Der Begriff der Sündenverfallenheit überbietet den Begriff der Erbsünde. Zum einen ist der Begriff der Sündenverfallenheit glaubwürdiger, weil er keinen Widerspruch in sich enthält und weil er nicht im Gegensatz steht zum heutigen evolutiven Weltverständnis. Zum anderen ist der Begriff der Sündenverfallenheit existentiell erfahrbar, während der Erbsündenbegriff abstrakte Lehre ist. Die Sündenverfallenheit wird in unmittelbarer Erfahrung erlebt. Denn jeder einzelne Mensch erlebt bei sich selbst: den inneren Zwiespalt zwischen Gut und Böse, das innere Ringen um die Verwirklichung des Guten und das Vermeiden des Bösen, das faktische Versagen im Guten und das faktische Tun des Bösen. Genau diese Erfahrung schildert Paulus in Röm 7, 7–25.

Was sind dann in einer knappen Zusammenfassung die Schwerpunkte der neuen Interpretation? Die Neuumschreibung der traditionellen Erbsündenlehre mit der Kategorie der Sündenverfallenheit zeigt die Sünde als konstitutive anthropologische Struktur in personaler, sozialer und universaler Dimension. Die Sündenverfallenheit in personaler Dimension besagt: Jede einzelne menschliche Person ist in ihrer Mitte durch die Neigung zum Bösen betroffen; jede Person muß sich in ihren personalen Kräften von denkendem Verstand und freiem Willen mit dem Bösen auseinandersetzen; jede Person erliegt faktisch in ihrem personalen Handeln immer wieder dem Bösen und wird dadurch schuldig.

Die Sündenverfallenheit in sozialer Dimension besagt: Es besteht ein Netz der Schuldverstrickung in der menschlichen Gemeinschaft, eine Schicksalsgemeinschaft aller Menschen in der Schuld. Die Schuld der einzelnen Person wirkt sich auf die Gemeinschaft aus, die Gemeinschaft wird geprägt von solcher Schuld und wirkt wieder zurück auf die einzelnen Personen. So gibt es, wie die Befreiungstheologie besonders deutlich herausstellt, eine strukturelle Sünde, das heißt, die Sünde prägt gesellschaftliche Strukturen, und diese – beispielsweise ungerechten oder ausbeuterischen – Strukturen wirken zurück als Zwänge zur Sünde.

Die Sündenverfallenheit in universaler Dimension besagt: Die gesamte Menschheit leidet unter Schuld, und die ganze Geschichte der Menschheit ist geprägt durch Schuld. Alle Menschen leben in einer vorgegebenen Unheilsituation oder, anders gesagt, in einem Zustand der Heillosigkeit. Durch vielfältige Übel befindet sich auch die gesamte Schöpfung in einer Unheilsituation (wie es etwa Paulus in Röm 8, 22 formuliert: „Die gesamte Schöpfung seufzt und liegt in Geburtswehen“).

Der Zusammenhang zwischen Sündenverfallenheit und Erlösung

Ein entscheidendes Kriterium für die Richtigkeit und Tragfähigkeit der Kategorie der Sündenverfallenheit ist ihre Relevanz für die Erlösungslehre. Die traditionelle Erbsündenlehre hat ja als Grundintention, die universale Erlösungsbedürftigkeit der Menschen und dementsprechend das universale Erlösungswerk Jesu Christ deutlich zu machen. Dieses Anliegen wird mit der Kategorie der Sündenverfallenheit voll gewahrt. Denn der Mensch kann sich nicht aus eigener Kraft aus der Sündenverfallenheit lösen; er kann sich nicht selbst befreien aus dem Netz der Schuldverstrickung; er kann die universale Unheilsituation nicht beseitigen. So ist in der Perspektive der Sündenverfallenheit die Ausschau nach Erlösung von Sünde und Schuld sowie die Ausschau nach Befreiung aus der universalen Unheilsituation aufs stärkste vorhanden. So hat dann auch Jesus Christus als Erlöser von Sünde und Schuld sowie als Bringer des universalen Heils des Reiches Gottes eindeutig eine universale Heilsfunktion.

Wie wirkt dann konkret das Heilswerk Jesu Christi in der Verfallenheit an die Sünde? Eine erste Hauptwirkung ist die Befreiung von der völligen Verfallenheit an die Sünde, vom völligen Ausgeliefertsein an das Böse. Jesus hat prinzipiell die Macht des Bösen gebrochen: „Jetzt wird der Herrscher dieser Welt hinausgeworfen“ (Joh 12, 31; vgl. Lk 10, 18). Durch die Heilskraft von Tod und Auferstehung Jesu geschieht die Vergebung der Sünden, das Herausholen aus dem Machtbereich des Bösen und das Hineinnehmen in den Machtbereich des Guten, in das Reich Gottes: „Gott hat uns der Macht der Finsternis entrissen und aufgenommen in das Reich seines geliebten Sohnes. Durch ihn haben wir die Erlösung, die Vergebung der Sünden“ (Kol 1, 13 f.).

Eine zweite Hauptwirkung des Heilswerks Jesu Christi in der Verfallenheit an die Sünde ist die innere Stärkung zur Überwindung der verbleibenden Macht der Sünde. Da die Macht der Sünde zwar grundsätzlich gebrochen, aber noch nicht ganz beseitigt ist, schenkt Jesus Christus innere Kraft zur Überwindung der Sünde. Die Gemeinschaft mit Jesus Christus gibt die Kraft, der Sünde im Alltag nicht zu verfallen, sondern sie zu besiegen. So erhalten die Glaubenden Widerstandskraft gegen das Böse: „Der Herr wird euch Kraft geben und euch vor dem Bösen bewahren“ (2 Thess 3, 3) und Durchführungskraft für das Gute: „Der Herr gebe euch in der Macht seiner Herrlichkeit viel Kraft, damit ihr in allem Geduld und Ausdauer habt“ (Kol 1, 11).

Sündenverfallenheit und Säuglingstaufe

Zuletzt ist noch die konkrete Frage zu klären, ob die universale Sündenverfallenheit auch eine Relevanz für die Säuglingstaufe hat. Nach der augustinischen Erbsündenlehre ist ja die Säuglingstaufe unbedingt nötig, um die Erbsünde zu tilgen, weil die Kinder sonst der ewigen Verdammnis verfallen. Kann die Sündenverfallenheit auch hier den höchst problematischen Erbsündenbegriff ersetzen? Ist die Sündenverfallenheit auch hier das bessere Äquivalent?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß Augustinus die Erbsünde bei den neugeborenen Kindern nach einem Zirkelschluß konstruiert hat, der sachlich nicht haltbar ist. Augustinus geht von zwei Sachverhalten aus. Auf der einen Seite steht das Bekenntnis des Credo: Ich glaube an die Taufe zur Vergebung der Sünden; auf der anderen Seite steht die – gegenüber der ursprünglichen Erwachsenentaufe inzwischen voll übliche – Praxis der Kindertaufe. Nun kombiniert Augustinus logisch, aber ohne den Sondercharakter der Säuglingstaufe zu beachten: Da die Taufe zur Vergebung der Sünden geschieht, muß auch bei den zu taufenden Neugeborenen eine Sünde vorliegen; da Säuglinge aber noch keine personale Sünde haben können, muß eine ererbte Sünde, eben eine Erbsünde vorliegen. Von dieser logischen Schlußfolgerung aus entwickelt Augustinus konsequent seine Erbsün-

denlehre. Unter der Perspektive seines absoluten Gnadenverständnisses und seiner christozentrischen Soteriologie müssen die neugeborenen Kinder sündig sein, weil sie sonst nicht der Gnade Gottes und der Erlösung durch Jesus Christus bedürften; unter der Perspektive seiner dualistischen Anthropologie müssen die neugeborenen Kinder sündig sein, weil sie durch die sündige geschlechtliche Lust gezeugt wurden. Jedenfalls zeigt sich so ein weiteres Moment für die Unhaltbarkeit der Erbsündenlehre, nachdem schon eindeutig klar ist, daß der Erbsündenbegriff durch das Fehlen einer biblischen Begründung und durch weltbildhaft überholte Voraussetzungen theologisch nicht mehr vertretbar ist.

Es bleibt allerdings der Grundinhalt der Erbsündenlehre bestehen, daß alle Menschen von Geburt an in einer Unheilsituation und in einem Netz von Schuldverstrickung leben. Aber dieser Inhalt ist im Begriff der Sündenverfallenheit voll integriert. Insofern also die Sündenverfallenheit alle Menschen von Geburt an bedrängt, hat auch die Säuglingstaufe eine positive Bedeutung. Im Kontext der Sündenverfallenheit gilt: Die Taufe sagt dem Kind die Gotteskindschaft zu; sie stellt das Kind hinein in die Gemeinschaft mit dem dreieinigen Gott. Durch diese Gemeinschaft mit Gott, der die unendliche Macht des Guten ist, kommt das Kind von vorneherein in den Machtbereich des Guten und wird so befreit von der völligen Verfallenheit an das Böse. Durch die Gemeinschaft mit dem guten Gott, der mit seiner unendlichen Kraft bei der Verwirklichung des Guten hilft, erhalten die heranwachsenden und erwachsenen Getauften die Kraft, gegen das Böse zu kämpfen, das Böse zu überwinden und das Gute zu tun. So ist die Säuglingstaufe auch – ohne den Erbsündenbegriff – in der Perspektive der Sündenverfallenheit angeraten und sinnvoll, denn einerseits ist der Ernst der Gefährdung durch die Sünde gewahrt und andererseits steht das Kind von Anfang an im Kraftfeld des unendlich guten Gottes¹⁰.

ANMERKUNGEN

¹ DH 1510–1516 ² L. Ott, Grdr. d. kath. Dogmatik (Freiburg 1952, ¹⁰1981) 131, 135.

³ H. Haag, Bibl. Schöpfungslehre u. kirchl. Erbsündenlehre (Stuttgart 1966); J. Gross, Entstehungsgesch. d. Erbsündendogmas, Bd. 1–4 (München 1960–1972); U. Baumann, Erbsünde? Ihr traditionelles Verständnis in d. Krise heutiger Theol. (Freiburg 1970); Überblick über d. gesamte Diskussion: H. M. Köster, Urstand, Fall u. Erbsünde in d. kath. Theol. unseres Jh. (Regensburg 1983). ⁴ KaEK 135.

⁵ P. Schoonenberg, Theol. d. Sünde. Ein theol. Versuch (Einsiedeln 1966) 201 f., 203. ⁶ Rahner G 115 f.

⁷ Beispielsweise wird der Erbsündenbegriff in Anführungszeichen gebraucht bei A. Ganoczy, Schöpfungslehre (Düsseldorf ²1986) 55, 73, 97, 99, 122, 263; D. Sattler, Th. Schneider, Schöpfungslehre, in: Hb. d. Dogmatik 1 (Düsseldorf 1992) 226 f.; G. Langemeyer, Theol. Anthropologie, in: Glaubenszugänge. Lehrb. d. kath. Dogmatik, Bd. 1 (Paderborn 1995) 613 f. ⁸ KatKK 387–389; 404–408; 417–419. ⁹ Ott (A. 2) 134.

¹⁰ Ausführl. Darstellung der gesamten Erbsündenproblematik: G. Kraus, Welt u. Mensch. Lehrb. zur Schöpfungslehre (Frankfurt 1997) 443–461.